

**Verordnung
über die weitere soziale Sicherung der Blinden und
anderer Schwerstbeschädigter.**

Vom 18. Juni 1959

Die großen Erfolge unserer Werktätigen ermöglichen eine weitere Verbesserung der Lebenslage der blinden und anderen schwerstbeschädigten Personen, die einer Hilfe durch die Gesellschaft bedürfen, durch Zahlung eines Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes und Gewährung anderer materieller Leistungen.

Zur Erhöhung der sozialen Sicherheit dieses Personenkreises wird auf Vorschlag des Allgemeinen Deutschen Blinden-Verbandes und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Blindengeld

(1) Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen ein Blindengeld.

(2) Das monatliche Blindengeld beträgt:

nach Stufe I für hochgradig Sehschwache 30,— DM
(v2s Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)

nach Stufe II für praktisch Blinde 60,— DM
(v50 Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)

nach Stufe III für Blinde 120,— DM
(V200 Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)

nach Stufe IV für hochgradig Sehschwache 50,—DM
für praktisch Blinde 80,— DM
für Blinde 160,— DM
wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- a) einseitig armamputiert oder
- b) einseitig beinamputiert sind oder
- c) so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegegeldbestimmungen der Sozialversicherung vorliegt, für die ein Pflegegeld in Höhe von 20,— DM zu zahlen wäre;

nach Stufe V für hochgradig Sehschwache 120,— DM
für praktisch Blinde 150,— DM
für Blinde 210,— DM
wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder
- b) mindestens 70 % hirnverletzt sind oder
- c) beide Beine verloren haben oder
- d) so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegegeldbestimmungen der Sozialversicherung vorliegt, für die ein Pflegegeld in Höhe von 40,— DM bzw. 60,— DM zu zahlen wäre;

nach Stufe VI für hochgradig Sehschwache 180,— DM
für praktisch Blinde 210,— DM

für Blinde 240,— DM
wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit

- a) taub oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als taub gelten, oder
- b) ohne Hände sind bzw. bei denen die Hände völlig gebrauchsunfähig sind oder
- c) dreifach amputiert sind.

Sonderpflegegeld

§ 2

(1) Den in nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Schwerstbeschädigten wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderen Einkommen ein Sonderpflegegeld gewährt.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 180,— DM für Personen, die

- a) ohne Hände sind oder bei denen die Gebrauchsfähigkeit der oberen Gliedmaßen vollständig ausgeschaltet ist, unabhängig davon, ob noch ein anderes Gebrechen vorliegt;
- b) dreifach amputiert sind.

(3) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 120,— DM für Personen, die

- a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder
- b) beinamputiert sind zumindest vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab.

§ 3

Treffen mehrere der in den §§ 1 und 2 genannten Voraussetzungen zusammen, so besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 4

Blindengeld und Sonderpflegegeld für Kinder

Kinder, für die die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI zutreffen und Kinder mit einem Körperschaden nach § 2 erhalten mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Hälfte des Blindengeldes bzw. des Sonderpflegegeldes.

§ 5

Heim- oder Krankenhausaufenthalt

Bei Heim- oder Krankenhausaufenthalt werden an Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 50 % des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes nach dieser Verordnung gezahlt;

§ 6

Rentengewährung an berufstätige Blinde

(1) Blinde erhalten, soweit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ihre Rente unabhängig davon, ob Einkommen aus Arbeit oder selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit erzielt wird.

(2) Als blind im Sinne des Abs. 1 gelten alle Personen, die ein Blindengeld gemäß § 1 dieser Verordnung erhalten.

§ 7

Antragstellung

(1) Das Blindengeld und das Sonderpflegegeld sowie die Rente an berufstätige Blinde werden auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist zu stellen von Personen, die Anspruch haben

- a) auf Rente von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — Verwaltung der Sozialversicherung —;